

**Hochschulauswahlsatzung  
(Auszug aus der Grundordnung)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 6. Juli 2005**

*in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 28. August 2009  
(StAnz. S. 1718)*

**Teil 15 - Hochschulauswahlsatzung**

A. Allgemeines

§ 75

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Dieser Teil der Grundordnung regelt das von der Universität durchzuführende Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulauswahlverfahren), ausgenommen Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, gemäß der

- Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung
- Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO) vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zulassungsbeschränkt im Sinne dieses Teils der Grundordnung sind Studiengänge, für die für das betreffende Semester in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz) eine Zulassungszahl für das erste Fachsemester festgelegt worden ist.

(3) Die Studiengänge, in denen die Studienplätze durch Anwendung der Maßstäbe gemäß § 79 in einem Verfahren mit Vorauswahl oder gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b-f vergeben werden, sind in der Anlage unter Angabe der jeweils angewendeten Teilverfahren gemäß § 77 sowie der für deren Durchführung erforderlichen Festlegungen und Kriterien gemäß den Bestimmungen der §§ 78 – 86 aufgeführt. Sofern zulassungsbeschränkte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 3 Hochschulrahmengesetz nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.

(4) Die für die einzelnen Studiengänge festgelegten Auswahlverfahren sollen für mindestens ein Jahr unverändert bleiben.

(5) Die Zuständigkeit für das Hochschulauswahlverfahren liegt grundsätzlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität. Sofern in diesem Teil der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, kann sie oder er das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

(6) Das Verfahren für die Zulassung in postgradualen Studiengängen einschließlich konsekutiven Studiengängen, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, erfolgt gemäß § 11 StPVVO. Das Hochschulauswahlverfahren findet keine Anwendung.

§ 76

Auswahlberechtigte

(1) Die Präsidentin oder der Präsident benennt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs für jeden Studiengang oder jedes Studienfach, in dem ein Hochschulauswahlverfahren durchgeführt wird, die Auswahlberechtigten. Auswahlberechtigte müssen in dem betreffenden Studiengang oder Studienfach dem hauptbe-

ruflich beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören. Der Präsident kann auf Antrag des für den betreffenden Studiengang zuständigen Fachbereichs auch nebenberuflich an der Universität Mainz wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige zu Auswahlberechtigten benennen, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(2) Die Amtszeit der Auswahlberechtigten beträgt drei Jahre.

(3) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 77

#### Gliederung des Hochschulauswahlverfahrens, Teilquoten

(1) Das Hochschulauswahlverfahren gliedert sich in folgende Teilverfahren:

- Antrag auf Teilnahme (§ 78)
- gegebenenfalls Vorauswahl (§ 79)
- ein- oder mehrstufiges Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste (§§ 80 - 86).

(2) Die Universität kann bei Verbindung von Auswahlmaßstäben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f für die einzelnen Teilverfahren Quoten (Teilquoten) festlegen, nach denen die insgesamt im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze zu vergeben sind (Anlage).

### § 78

#### Antrag auf Teilnahme

(1) Am Hochschulauswahlverfahren nimmt teil, wer nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und die folgenden Voraussetzungen fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt hat:

1. Beantragung der Zulassung für den gewählten Studiengang gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Vergabeverordnung ZVS bzw. der Studienplatzvergabeverordnung,
2. zusätzliche Beantragung der Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit dies durch die Universität vorgesehen ist (Anlage), einschließlich der Vorlage der für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Bewerbungsunterlagen.

(2) Der Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist an folgende Einrichtungen zu richten:

- a. für Studiengänge, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren durch die ZVS unterliegen: an die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS),
- b. für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Die Universität bestimmt die Frist und die Art des Antrags gemäß Absatz 1 Nr. 2. Eine Pflicht zur Antragstellung unter Nutzung des Internets (Online-Bewerbung) ist zulässig. Auf § 83 Abs. 9 wird verwiesen.

(4) Führt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nicht zur Zulassung zu dem gewünschten Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmun-

gen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

(6) Die Universität kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren Gebühren vorsehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung gemäß Absatz 1 Nr. 1; die Gebühr ist mit der Antragstellung zu entrichten.

## B. Vorauswahl

### § 79

#### Zulässigkeit, Auswahlmaßstäbe, Rangliste

(1) Sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze um mindestens das Dreifache überschreitet, kann die Universität die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlverfahren durch ein Vorauswahlverfahren beschränken. Voraussetzung hierfür ist, dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch bei der Durchführung einer Vorauswahl eine vollständige Vergabe der Studienplätze nach Satz 1 durch das Auswahlverfahren gemäß §§ 80-86 zu erwarten ist.

(2) Die Universität legt die Zahl der am Auswahlverfahren maximal teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest. Sie bestimmt die Maßstäbe, nach denen die Vorauswahl vorgenommen wird, sowie gegebenenfalls die Reihenfolge deren Anwendungen. Zulässige Maßstäbe sind:

- a) Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz (nachfolgend genannt: „Qualifikation“), in der Regel die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) gewichtete Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis d.

Für Studiengänge, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren durch die ZVS unterliegen, kann zusätzlich der Grad der Ortspräferenz als anzuwendender Maßstab einzeln oder in Verbindung mit anderen Maßstäben herangezogen werden. Für die Anwendung der Maßstäbe a - d gelten die §§ 80 - 84 entsprechend.

(3) Die Universität erstellt für jeden Studiengang an Hand der festgelegten Maßstäbe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber; bei Ranggleichheit entscheidet das Los über den Rangplatz. Bewerberinnen und Bewerber werden bis zu dem Rangplatz für das weitere Auswahlverfahren zugelassen, der der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgelegten Höchstzahl entspricht.

(4) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, kann die Universität nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) mit der Durchführung der Vorauswahl beauftragen.

## C. Auswahlverfahren

### § 80

#### Zulassung, Auswahlmaßstäbe, Organisatorisches

(1) Wer die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 1 erfüllt und im Falle einer Vorauswahl gemäß § 79 zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden ist, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, sofern dies für

die Durchführung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. In diesem werden auch die für die weitere Teilnahme relevanten Einzelheiten mitgeteilt.

(2) Das Auswahlverfahren wird von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 3 Hochschulrahmengesetz

- a) nach dem Grad der Qualifikation (§ 81),
- b) nach gewichteten Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (§ 82),
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 83),
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (§ 84),
- e) nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§ 85),
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e (§ 86).

(3) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(4) Mit der Beantragung einer Zulassungsbeschränkung für einen Studiengang legt die Universität die anzuwendenden Auswahlmaßstäbe gemäß Absatz 2 fest. § 74 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Soweit dies nicht im Rahmen dieses Teils der Grundordnung oder weiterer geltender rechtlicher Bestimmungen geregelt ist, legt die Universität, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze, die Termine für das Auswahlverfahren fest. Ort der Durchführung des Auswahlverfahrens und seiner Teilverfahren ist grundsätzlich die Universität Mainz. Die Universität informiert spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen allgemein in geeigneter Form (Internet) über die zeitliche Gestaltung des Auswahlverfahrens. Sofern erforderlich, werden die genauen Orte und Termine von Auswahltests (§ 83) oder Auswahlgesprächen (§ 85) mindestens 1 Woche zuvor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilt.

## § 81

### Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, erstellt die Universität auf der Grundlage der vorgelegten Qualifikationsnachweise für jeden Studiengang eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gemäß ihrer Qualifikationsnote; die für die Ermittlung des Grads der Qualifikation geltenden Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS und der Studienplatzvergabeverordnung sind anzuwenden. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

(2) Enthält der Qualifikationsnachweis keine Gesamt- oder Durchschnittsnote oder lässt sich diese nicht auf Grund geltender Bestimmungen ermitteln, wird die Bewerberin oder der Bewerber nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, kann die Universität nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) mit der Durchführung der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation beauftragen.

## § 82

## Auswahl auf Grund gewichteter Einzelfachnoten

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, legt die Universität die für die Gewichtung maßgeblichen Fächer fest (Anlage). Die ausgewählten Fächer müssen einen verlässlichen Rückschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen.

(2) Die Gewichtung erfolgt durch die Vergabe eines Bonus in folgendem Umfang:

- a) für die Belegung eines Faches als schulischer Grundkurs: 0,2 Notenwerte pro Fach
- b) für die Belegung eines Faches als schulischer Leistungskurs: 0,4 Notenwerte pro Fach.

Hierbei ist die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte auf einen Notenwert von maximal 1,0 beschränkt; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt. § 86 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Als schulischer Grundkurs wird ein Fach gewertet, das im Rahmen des für die Qualifikation maßgeblichen Fachunterrichts durchgängig mit durchschnittlich weniger als 4 Wochenstunden unterrichtet und besucht worden ist. Als schulischer Leistungskurs wird ein Fach gewertet, das im Rahmen des für die Qualifikation maßgeblichen Fachunterrichts durchgängig mit durchschnittlich mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet und besucht worden ist. Ergibt sich die Differenzierung nicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Qualifikationsnachweisen, ist die Bewerberin oder der Bewerber dazu verpflichtet, bis zu einer von der Universität festgelegten Frist die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 zu führen. Ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich oder kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, wird das betreffende Fach wie ein schulischer Grundkurs gewertet.

(4) Die gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Notenwerte werden addiert und von der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Qualifikationsnote subtrahiert. Der so ermittelte Wert bildet die für das weitere Verfahren maßgebende Verfahrensnote.

(5) Die Universität ermittelt gemäß der nach Absatz 4 gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

(6) Enthält ein Nachweis der Qualifikation keine oder keine den festgelegten Fächern vergleichbaren Einzelfachnoten und kann die Bewerberin oder der Bewerber einen solchen Nachweis nicht bis zu der von der Universität gesetzten Frist führen, wird kein Bonus gewährt. Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Ist für Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer besonderen beruflichen Qualifikation oder eines abgeschlossenen Grundstudiums an einer Fachhochschule gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, eine Gewichtung gemäß Absatz 2 und 3 nicht möglich, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen pauschalen Bonus in Höhe von 0,7 Punkten.

## § 83

## Auswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c, legt die Universität die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Bezeichnung des Tests,
- b) Form des Tests (mündlich, schriftlich, praktisch, ggf. in Kombination),
- c) im Rahmen des Tests nachzuweisende Fähigkeiten (Qualifikationsmerkmale),
- d) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe,
- e) gegebenenfalls die für eine weitere Auswahl erforderlichen Bewertungsgrenzen,

- f) Dauer des Tests; bei einer Kombination von Testformen gemäß Buchst. b: Dauer der einzelnen Testteile,
- g) gegebenenfalls Termin, bis zu dem der Test durchgeführt sein und das Ergebnis vorgelegt werden muss.

Bei der Festlegung ist zu gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulässt.

(2) Für die Organisation und Durchführung eines Studierfähigkeitstests, mit Ausnahme der Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß Absatz 10, beruft die Universität auf Vorschlag des für den Studiengang bzw. für das Studienfach zuständigen Fachbereichs eine Auswahlkommission; bei Lehramtsstudiengängen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität herzustellen. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Auswahlberechtigte gemäß § 76 Abs. 1 und 2 an; hiervon muss mindestens eine oder einer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Studierende, die in dem betreffenden Studienfach eingeschrieben sind, können der Auswahlkommission mit beratender Stimme angehören. Die Auswahlkommission organisiert die Tests und koordiniert die Termine; sie hat die Vergleichbarkeit der einzelnen Tests sicher zu stellen und nimmt die abschließende Gesamtbewertung vor. Die Mitglieder der Auswahlkommission können den Studierfähigkeitstests beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Mündliche Studierfähigkeitstests bzw. –testteile, die sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung eindeutig und nachvollziehbar von Auswahlgesprächen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e unterscheiden müssen, sind von zwei auswahlberechtigten Personen gemäß § 76 durchzuführen. Hiervon sollte in der Regel mindestens eine der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Mündliche Studierfähigkeitstests sind nicht öffentlich; Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. In einem schriftlichen Protokoll sind festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des mündlichen Tests,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Inhalte des Tests (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) Beurteilung und Bewertungsvorschlag,
- e) besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Auswahlberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Schriftliche Studierfähigkeitstests oder –testteile sind von einer auswahlberechtigten Person zu bewerten; hierbei ist explizit der Bezug zu den Maßstäben gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchst. c – e herzustellen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Für praktische Studierfähigkeitstests sind die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Bei einer Kombination von Testformen (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) sind die Bewertungen einzeln gemäß den Absätzen 3 bis 5 vorzunehmen und zu dokumentieren.

(7) Die Auswahlkommission gemäß Absatz 2 legt auf der Grundlage der einzelnen Beurteilungen und Bewertungsvorschläge die abschließenden Bewertungen fest und erstellt eine Rangfolge. Die Universität legt auf dieser Grundlage eine Rangliste gemäß § 87 Abs. 1 fest.

(8) Um die fachspezifische Studierfähigkeit festzustellen, kann die Universität auf das Ergebnis eines an anderer Stelle unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführten Tests zurück greifen, sofern es sich um

allgemein anerkannte Testverfahren handelt (z.B. TOEFL-Test). Eventuell entstehende Kosten für die Teilnahme an externen Tests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

(9) Die Universität ist berechtigt, die Teilnahme an einem dem Bewerbungstermin vorausliegenden Studierfähigkeitstest zur Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bewerbung gemäß § 78 Absatz 1 zu machen.

(10) Für die Zulassung zu medizinischen Studiengängen der Universität Mainz kann die Teilnahme an einem außeruniversitären „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ fakultativ oder obligatorisch vorgesehen werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin legt in diesem Fall die für die Teilnahme geltenden Bedingungen fest; ansonsten richtet sich das Auswahlverfahren nach dieser Satzung. Die Ermittlung der Rangfolge für die Zulassung zu einem medizinischen Studiengang ergibt sich aus dem Anhang dieser Auswahlsatzung.

#### § 84

##### Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d, legt die Universität die für die Berücksichtigung maßgeblichen Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten fest (Anlage); sie kann hierbei auch Ausbildungs- oder Berufsgruppen benennen, sofern sich hinreichend sichere Zuordnungen ergeben. Die zu berücksichtigende Berufsausbildung oder Berufstätigkeit muss eine besondere Motivation und Eignung der Bewerberinnen oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach erwarten lassen.

(2) Liegt eine zu berücksichtigende Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor, wird hierfür ein Bonus im Umfang von 0,5 Notenwerten gewährt. Dieser Bonus wird von der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Qualifikationsnote subtrahiert. Der so ermittelte Wert bildet die für das weitere Verfahren maßgebende Verfahrensnote. § 86 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Für die Durchführung des Teilverfahrens unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d kann eine Auswahlkommission gebildet werden. § 83 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Universität ermittelt, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Kommission gemäß Absatz 3, gemäß der nach Absatz 2 gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

#### § 85

##### Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e, werden in einem Auswahlgespräch die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben und nach einem einheitlichen Standard bewertet. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben.

(2) Grundlage für das Auswahlgespräch ist ein teilstandardisierter Gesprächsleitfaden, der der Erhebung der in Absatz 1 genannten Gesprächsziele dient und zugleich die anzuwendenden Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäbe enthält. Der Gesprächsleitfaden ist zusammen mit der Beantragung der Zulassungsbeschränkung sowie der Auswahl auf der Grundlage von Auswahlgesprächen durch den zuständigen Fachbe-

reich der Universität vorzulegen. Entspricht der Leitfaden nach Auffassung der Universität nicht den Anforderungen gemäß Satz 1, können Auswahlgespräche nicht durchgeführt werden.

(3) Für die Organisation und Durchführung der Auswahlgespräche beruft die Universität auf Vorschlag des für den Studiengang bzw. für das Studienfach zuständigen Fachbereichs eine Auswahlkommission; bei Lehramtsstudiengängen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität herzustellen. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Auswahlberechtigte gemäß § 76 Abs. 1 und 2 an; hiervon muss mindestens eine oder einer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Studierende, die in dem betreffenden Studienfach eingeschrieben sind, können der Auswahlkommission mit beratender Stimme angehören. Die Auswahlkommission organisiert die Gespräche und koordiniert die Termine; sie hat die Vergleichbarkeit der Auswahlgespräche sowie der Bewertungen sicher zu stellen und nimmt die abschließende Gesamtbewertung vor.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission können den Auswahlgesprächen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das Auswahlgespräch wird durch zwei auswahlberechtigte Personen gemäß § 76 durchgeführt; hiervon sollte in der Regel mindestens eine der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auswahlgespräche sind nicht öffentlich; Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, aus dem sich der Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs nachvollziehbar ergibt. In dem Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Gesprächs,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Inhalte des Gesprächs (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) Beurteilung und Bewertungsvorschlag,
- e) besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Auswahlberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Die Dauer der Auswahlgespräche ist fachspezifisch festgelegt (Anlage). Sie beträgt pro Person mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Gruppengespräche mit bis zu 5 Personen sind zulässig, sofern die Gesprächsbeiträge der einzelnen Teilnehmenden eindeutig erkennbar und getrennt bewertet werden können. Im Falle von Gruppengesprächen muss jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Gesprächszeit von mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.

(8) Die Auswahlkommission gemäß Absatz 3 legt auf der Grundlage der einzelnen Beurteilungen und Bewertungsvorschläge die abschließenden Bewertungen fest und erstellt eine Rangfolge. Die Universität legt auf dieser Grundlage eine Rangliste gemäß § 87 Abs. 1 fest.

## § 86

### Auswahl auf Grund einer Verbindung von Auswahlmaßstäben

(1) Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a – e bestimmt die Universität die Reihenfolge der Anwendung der Maßstäbe sowie gegebenenfalls die festzulegenden Quoten für die einzelnen Teilverfahren. Die §§ 81 bis 85 sind anzuwenden. Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe ist zu gewährleisten, dass der Qualifikationsnote maßgeblicher Einfluss zukommt.



(2) Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe können Bonuswerte aus einzelnen Verfahren bis zu einem maximalen Notenwert von 1,0 kulminiert werden. Darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben unberücksichtigt.

(3) Ergibt sich aus der Verbindung von Auswahlmaßstäben eine Durchschnittsnote, ist nur die erste Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### D. Vergabeverfahren

##### § 87

##### Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss jedes Teilverfahrens gemäß §§ 80-86 sowie nach Abschluss des Auswahlverfahrens insgesamt erstellt die Universität für jeden Studiengang oder jedes Studienfach auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste. Besteht bei einem Teilverfahren Ranggleichheit und werden keine weiteren Auswahlmaßstab gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 herangezogen wird, bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Bestimmungen:

- a) für Studiengänge, die dem allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen: gemäß § 18 Vergabeverordnung ZVS; bei Einbezug des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge gemäß § 83 Abs. 10 entscheidet im Falle von Ranggleichheit zunächst die Note der Qualifikation gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, anschließend die Kriterien gemäß § 18 Vergabeverordnung ZVS.
- b) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: gemäß § 13 StPVVO.

(2) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, wird die Rangliste der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) für die weitere Vergabe der Studienplätze zugesandt. In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Studienplatzvergabe durch die Universität.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 88 Buchst. a kann die Universität Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(4) Die Universität gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerber Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen. Für das eventuelle Geltendmachen von Rechtsansprüchen können Bewerberinnen und Bewerber Abschriften von ihren Akten anfertigen, sofern hierauf bei dem Antrag auf Akteneinsicht hingewiesen worden ist.

##### § 88

##### Vergabe der Studienplätze

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach der jeweiligen Rangliste

- a) für Studienplätze, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen: durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) nach Maßgabe der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: durch die Universität nach Maßgabe der StPVVO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die nach Ablauf der im Zulassungsbescheid genannten Fristen für das Hochschulauswahlverfahren verfügbaren Studienplätze an bis dahin nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf den entsprechenden Ranglisten vergeben (Nachrückverfahren). §§ 17 und 18 StPVVO sind anzuwenden.

## E. Schlussbestimmungen

### § 89

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest (§ 83) oder begonnenes ein Auswahlgespräch (§ 85) ohne triftige Gründe unterbricht, wird dies als Rücktritt von der Bewerbung gewertet und ist einer schriftlichen Erklärung des Rücktritts gemäß Absatz 3 Satz 2 gleichgestellt.

(2) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird.

(3) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberinnen oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.“

**Anlage****Durchführung des Hochschulauswahlverfahren für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (zu § 75 Abs. 3 Satz 1)**

Vorbehaltlich der Festlegung einer Zulassungszahl für das erste Fachsemester in der jeweils gültigen Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz) gilt für das Hochschulauswahlverfahren in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen:

Abkürzungen:

- Q = Grad der Qualifikation - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a  
 E = gewichtete Einzelfachnoten (mit Angabe der zu berücksichtigenden schulischen Fächer) - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b  
 T = fachspezifischer Studierfähigkeitstest - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c  
 TMS = Test für medizinische Studiengänge - § 79 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c i.V.m. § 83 Abs. 10  
 B = Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d  
 G = Auswahlgespräch - § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e  
 P = Ortspräferenz (mit Angabe der zu berücksichtigenden Präferenzen) - § 79 Abs. 2 Satz 3

- **Medizin (Staatsexamen)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	P (1-2)
<u>Auswahlverfahren:</u>	
Auswahlmaßstäbe:	Q (100%) oder Durchschnitt aus Q (51%) + TMS (49%) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig; eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

- **Pharmazie (Staatsexamen)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	P (1-3)
<u>Auswahlverfahren:</u>	
Auswahlmaßstäbe:	Q

- **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	P (1-2)
<u>Auswahlverfahren:</u>	
Auswahlmaßstäbe:	Q (100%) oder Durchschnitt aus Q (51%) + TMS (49%) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig; eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

In allen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengängen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 3 HRG nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.